

Satzung des Stadtsportverbands Hückeswagen e.V.

(geänderte Fassung von 2016)

§ 1

Name, Sitz

Der Verband trägt den Namen Stadtsportverband Hückeswagen e.V. Er wurde gegründet am 10. August 1956. Er hat seinen Sitz in Hückeswagen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der VR-Nummer 800437 eingetragen.

§ 2

Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Stadtsportverband Hückeswagen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben (s. § 3) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verband ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Zweck, Aufgaben

Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch

1. das Eintreten dafür, dass allen Personen in seinem Bereich die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben,
2. die Vertretung des Sports und der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Stadt und
3. die Förderung der Zusammenarbeit mit den Schulen und die Unterstützung durch gemeinsame Veranstaltungen im sportlichen Bereich.

Die Aufgaben des Verbandes erstrecken sich auf die Belange des Sports in der modernen Gesellschaft, insbesondere auf Bereiche wie:

- die Sicherung der Zusammenarbeit aller Sportvereine der Stadt
- Breitensportförderung

- Leistungssportförderung
- Sport- und Leistungsabzeichen
- Gesundheitsförderung
- Sportstättenvergabe und -verwaltung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Durchführung gemeinsamer Werbe- und Sportveranstaltungen
- das Mitbetreiben eines öffentlichen Schwimmbades über die Beteiligung an einer gemeinnützigen GmbH

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Stadtsportverbandes werden auf Antrag
 - a) Vereine, die einem Landesfachverband angehören, der Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen ist, die als gemeinnützig wegen Förderung des Sports anerkannt sind und die ihren Sitz im Gebiet der Stadt Hückeswagen haben
und
 - b) die Schulen im Gebiet der Stadt Hückeswagen als ordentliche Mitglieder
 - c) steuerbegünstigte Körperschaften, die einen Bezug zum Sport in Hückeswagen im Sinne des Satzungszwecks nach § 3 haben als außerordentliche Mitglieder
2. Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand prüft, ob der antragstellende Verein/die antragstellende steuerbegünstigte Körperschaft die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt und entscheidet über die Aufnahme.

§ 5

Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres unter schriftlicher Benachrichtigung bis zum 31. Oktober an den Vorstand des Stadtsportverbandes erfolgen.
2. Der rechtskräftige Ausschluss eines Vereins aus dem zuständigen Landesverband zieht automatisch den Ausschluss aus dem Stadtsportverband Hückeswagen e.V. nach sich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet oder wenn Organe oder Abteilungen des Mitglieds gegen die Grundsätze des Verbandes schuldhaft verstoßen.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Ehemalige Vorsitzende können durch den Vorstand zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 8

Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern, dem Vorstand sowie den Ehrenvorsitzenden und den Ehrenmitgliedern.
3. Das Stimmrecht verteilt sich wie folgt:
 - a) jeder Verein erhält für je angefangene 250 Mitglieder eine Stimme. Maßgebend ist die Mitgliederzahl, die zu Beginn des Jahres dem Landessportbund und dem Stadtsportverband Hückeswagen gemeldet wird.
 - b) jede Schule und jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme
 - c) die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme
 - d) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich im ersten Halbjahr einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen. Die Einladungen mit der Tagesordnung müssen mindestens 21 Tage vor dem Termin verschickt werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die zuletzt bekannten Vereinsadressen/Schulanschriften.
5. Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung,
 - b) Berichte des Vorstands, einschließlich des Kassenberichts.

- c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Neuwahl des Vorstands
 - f) Neuwahl des Kassenprüfers
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss entweder auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder binnen zwei Wochen einberufen werden.
 7. Über die Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen und von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Diese ist den Mitgliedern innerhalb von 10 Wochen nach der Versammlung zuzuleiten. In der nächsten Mitgliederversammlung wird über die Genehmigung entschieden.
 8. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.

§ 10

Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Finanzverwalter
 - d) der stellvertretende Finanzverwalter
 - e) der Sportwart
2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder beschließen.
3. Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
4. Je zwei dieser Mitglieder sind gemeinsam berechtigt, den Verband zu vertreten, darunter immer der Vorsitzenden oder der stellvertretende Vorsitzende.
5. Der Vorstand ist berechtigt weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu kooptieren. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Beauftragte berufen und abberufen.
6. Der Vorstand kann unter Berücksichtigung und im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Arbeitsverträge mit Mitarbeitern zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke abschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vor-

sitzende.

7. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte insofern beschränkt, als zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleichen Rechten) sowie zum Abschluss von Verträgen mit finanziellen Verpflichtungen von mehr als 20.000 € (in Worten zwanzigtausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
8. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer Mitglied eines angeschlossenen Vereins oder pädagogischer Mitarbeiter einer dem SSV angeschlossenen Schule ist.
9. Der Vorstand ist berechtigt, die während einer Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder durch andere bis zur nächsten Wahl kommissarisch zu ersetzen.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, ist bei der nächsten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung immer Beschlussfähigkeit gegeben.
11. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die allen Mitgliedern des SSV Hückeswagen in geeigneter Form innerhalb von drei Wochen zugänglich gemacht werden müssen.
12. Der Vorstand gibt sich zur Regelung seiner Arbeit eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11

Ausschüsse

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12

Kassenprüfung und Kassenprüfer

1. Die Kasse ist mindestens einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Jeder Prüfer ist für zwei Jahre zu wählen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Kassenprüfung jährlich einen der beiden Kassenprüfer neu. Die Wiederwahl ist erst nach einer einjährigen Pause möglich. Die Kassenprüfer müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Zusätzlich wird ein stellvertretender Kassenprüfer gewählt.
3. Die Kassenprüfer legen der Versammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht vor.

§ 13

Verbandsbeitrag

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Höhe von den Mitgliedern ein Verbandsbeitrag erhoben werden soll. Daneben kann die Mitgliederversammlung bei Bedarf die Zahlung einer Umlage beschließen. Die Umlage darf das 2-fache des normalen Jahresbeitrags nicht übersteigen. Grundlage ist der zuletzt erhobene Jahresbeitrag.

§ 14

Abstimmungen und Wahlen bei Mitgliederversammlungen

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.
3. Zur Änderung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen (§ 33 BGB).
4. Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen.
5. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben und die Erklärung der Mitgliederversammlung vorliegt.

§ 15

Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen. Die Einladung muss die Begründung der Auflösung enthalten.
2. Bei der Auflösung des Verbandes oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports in der Stadt Hückeswagen.

§ 16

Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.4.2016 in Hückeswagen beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle früheren Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Hückeswagen, 15.4.2016